Forum *Pro* Schwarzwaldbauern

Satzung 30.12.2002 (mit Satzungsänderung 30.03.2010 u. 07.04.2011)

§ 1 Name, Sitz und Ziele des Verein

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Forum Pro Schwarzwaldbauern".
- 1.2. Er hat seinen Sitz in St.Georgen im Schwarzwald.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
- 1.4. Zeck des Vereins ist die Erhaltung der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft im Schwarzwald mit ihrem besonderen Natur- und Kulturerbe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideellen Ziele des Vereins:

Förderung des Landschafts- Natur- und Umweltschutzes

Förderung des Tierschutzes durch artgerechte Tierhaltung und Erhaltung der regionalen Tierrassen

Förderung eines sozialen und verantwortungsbewussten Zusammenlebens im ländlichen Raum

Förderung von Zukunftsmodellen in der Landwirtschaft im Sinne einer humanen Arbeitswelt und der Pflege und Erhaltung kultureller Identität

Dies geschieht durch:

- Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit gleicher Zielrichtung;
- die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen (z. B. Tagungen, Seminare, Konferenzen);
- die Unterstützung von Studien und Veröffentlichungen zu Grundsatzfragen, Positionen, Erfahrungen und Diskussionen, die im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen:
- die Förderung/Unterstützung konkreter Initiativen und Projekte, die den o. g. Zielen entsprechen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein Forum Pro Schwarzwaldbauern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Kulturlandschaft im Schwarzwald.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins und bei Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags nach 2-maliger Aufforderung.
- 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorhergehender schriftlicher Anhörung des Auszuschließenden mit ¾ Mehrheit. Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen und Geschäftsjahr

- 5.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2. Das Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat (der erw. Vorstand)
- 6.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt den beiden Vorsitzenden.

- 7.2. Alle Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organsmitglieder;
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Vorsitzenden;
 - Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 10 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 10.1. Die Vorstand- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.
- 10.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

11.2. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Der Beirat

- 12.1. Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- 12.2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 14.3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung entsprechend §2.4 an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Kulturlandschaft im Schwarzwald

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.12.2002 in Furtwangen beschlossen.

Die Satzungsänderungen in § 8 und 12 wurden in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2010 in St.Georgen beschlossen.